



Brüssel, den 14. Mai 2024
(OR. en)

9264/24
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0051(COD)**

CODEC 1179
DRS 44
SUSTDEV 57
COMPET 474

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
= Erklärungen

Gemeinsame Erklärung Estlands, Litauens und der Slowakei

Estland, Litauen und die Slowakei haben das allgemeine Ziel der Richtlinie in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auf jeden Fall unterstützt und begrüßt. Wir sind davon überzeugt, dass Unternehmen, insbesondere große Unternehmen, eine wichtige und sogar entscheidende Rolle im Hinblick auf die Nachhaltigkeit spielen, da die Produktionsmittel für Waren und Dienstleistungen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt und die Menschenrechtsgrundsätze haben.

Allerdings haben wir in den Verhandlungen mehrfach darauf hingewiesen, dass klare und durchführbare Sorgfaltspflichten eine Voraussetzung für die Verwirklichung der Ziele der Richtlinie sind. Wir haben weiterhin Bedenken, dass die Anwendung rechtlich unklarer Bestimmungen zu einem übermäßigen Verwaltungsaufwand sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Unternehmen führen und deren Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen könnte. Denn trotz des engeren Anwendungsbereichs im endgültigen Text unterliegt eine große Zahl kleiner und mittlerer Unternehmen über die Aktivitätskette indirekt den Verpflichtungen der Richtlinie.

Konkret wirft die Logik des Anhangs nach wie vor Fragen auf, wie rechtlich klare und verständliche Verpflichtungen im nationalen Recht eingeführt und gleichzeitig einheitliche Verpflichtungen in der gesamten Europäischen Union erreicht werden können. Darüber hinaus ist die zivilrechtliche Haftung bei Verstößen gegen unklare Verpflichtungen ein weiterer besorgniserregender Aspekt der Umsetzung. Außerdem stellen wir fest, dass die Aufnahme von Maßnahmen für den Zugang zur Justiz in die Bestimmung über die zivilrechtliche Haftung das nationale Recht der Mitgliedstaaten in unangemessener und unnötiger Weise beeinträchtigt. Schließlich könnten diese Bedenken – sowie auch die Unklarheiten für sich genommen – die Umsetzung der Richtlinie in innerstaatliches Recht ernsthaft beeinträchtigen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der endgültige Text trotz mehrerer Verbesserungen in letzter Minute diesen Bedenken nicht Rechnung trägt, weshalb wir nach wie vor über die unverhältnismäßige Belastung für die Mitgliedstaaten und Unternehmen besorgt sind. Ebenso wichtig ist der Hinweis, dass diese in letzter Minute vorgenommenen Änderungen des Textes nicht ordnungsgemäß ausgehandelt wurden. Daher weicht der Verhandlungsprozess über die Richtlinie leider von den Vorschriften für bessere Rechtsetzung ab, und wir befürchten, dass sie zu einem Präzedenzfall für die Zukunft werden könnte.

Estland, Litauen und die Slowakei können den endgültigen Text bedauerlicherweise nicht billigen und werden sich der Stimme enthalten.

Erklärung Ungarns

Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz und dem Primärrecht, den Grundsätzen und den Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als ein Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit diesen Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ (gender) so aus, dass die gleichen Chancen und Möglichkeiten für Frauen und Männer geboten werden. Im Einklang mit diesen Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften versteht Ungarn in der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 den Begriff „Geschlecht“ (gender) als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) und legt den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ (gender equality) dahingehend aus, dass Frauen und Männern die gleichen Chancen und Möglichkeiten geboten werden.